

- ob tatsächlich im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte vorhanden sind, die eine Zeugenvernehmung des IM zwingend geboten hätten, da nicht immer der Verzicht auf die Zeugenvernehmung eines IM die beste Maßnahme zur Sicherung der Konspiration ist,
- ob die Zeugenvernehmung eines IM in Form und Inhalt so von anderen Zeugenvernehmungen abweicht, daß der IM als solcher zu erkennen ist,
- ob sich aus der Einschätzung der Gesamtsituation überhaupt die Notwendigkeit ergibt, den IM bei Gericht als Zeugen anzubieten.

Die Einschätzung dieser und anderer Fragen der Einhaltung von Konspiration und Geheimhaltung aber nur vom Akteninhalt allein treffen zu wollen, gewährleistet nicht die Durchsetzung dieses Prinzips in der Untersuchungsarbeit. Stets sind auch mögliche Reaktionen des Beschuldigten und anderer am Verfahren beteiligter Personen auf derartige Maßnahmen zu beachten.

Ähnliche Momente ergeben sich bei weiteren im Ermittlungsverfahren belasteten Personen, bei denen sich zunächst eine operative Bearbeitung erforderlich macht. Sie dürfen nicht gewarnt werden. Oftmals ist es nicht möglich, die Namen solcher Personen aus dem Verfahren herauszuhalten, da der Beschuldigte spätestens bei der Gerichtsverhandlung darüber sprechen würde. Hier bedarf es der Festlegung gezielter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der zuständigen operativen Abteilung. Das hat in der Regel durch den Leiter der Abteilung zu geschehen. Er muß hierzu jedoch vom Untersuchungsführer bzw. Referatsleiter rechtzeitig und umfassend informiert werden.